SBBK | CSFP |
Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle
Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale
Conferenza svizra dals uffizis da la furmaziun professiunala
Eine Fachkonferenz der Kantone (EDK) | Une conférence spécialisée des cantons (CDIP)

24. Mai 2023

Empfehlung Nr. 7

verabschiedet am 24. Mai 2023
von der SBBK-Mitgliederversammlung

SBBK-Kommission	**Kommission Berufliche Grundbildung KBGB**
Thema	**Nachteilsausgleich**

Sekretariat SBBK | Secrétariat CSFP c/o Generalsekretariat EDK | Secrétariat général de la CDIP
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
+41 31 309 51 11, sbbk-csfp@edk.ch

1 Ausgangslage

Menschen mit Behinderungen können in der Bildung Benachteiligungen erfahren, wenn ihren besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird. Es besteht unter anderem auch die Gefahr, dass Behinderte in intellektuell weniger anspruchsvolle Ausbildungen abgedrängt werden und sie ihr Potenzial nicht ausschöpfen können. Bei der Wahl eines Berufes soll darauf geachtet werden, dass die individuellen Stärken eingebracht werden können und sich die Schwächen nicht allzu negativ auswirken. Die Ausgestaltung von Übergängen/ Transitionen von einem Bildungsgang zum nächsten kann die Startchancengleichheit von Menschen mit Behinderungen beeinträchtigen. Die vorliegende Empfehlung ist für alle Ausbildungen und Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung (inkl. Berufsmaturität) gleichwertig anwendbar. Bei der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse gilt es die Besonderheiten der verschiedenen Lernorte zu beachten. Für Personengruppen mit anderen Qualifikations-verfahren gilt es nach vorliegender Empfehlung adäquate Lösungen zu finden.

Unter dem Begriff Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen werden spezifische Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Die Anpassungen bei der Ausbildung und den Qualifikationsverfahren beschränken sich auf Bereiche, die behinderungsbedingt nicht oder nur teilweise erfüllt werden können. Die kognitiven und fachlichen Anforderungen müssen denjenigen der nicht-behinderten Lernenden entsprechen und das Qualifikationsverfahren muss den Berufsanforderungen genügen.
Ein Nachteilsaugleich wird nur gewährt für Rahmenbedingungen (formelle Massnahmen) und darf den Nachweis der Kernkompetenz bei Abschluss der Ausbildung nicht beeinträchtigen, Insbesondere dürfen keine inhaltlichen Erleichterungen in Bezug auf den Beruf resultieren. Können die Kernkompetenzen des Berufs trotz Nachteilsausgleich nicht erfüllt werden, sollte die Berufseignung überprüft werden.

2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung
Art. 8 Abs. 1:
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 8 Abs. 2:
Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Art. 8 Abs. 4:
Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Behindertengleichstellungsgesetz
Art. 2 Abs. 5:
Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn:
a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Art. 5 Abs. 1:
Bund und Kantone ergreifen Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; sie tragen dabei den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung.

Art. 5 Abs. 2:
Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten stellen keine Ungleichbehandlung nach Artikel, 8 Absatz 1 der Bundesverfassung dar.

Berufsbildungsgesetz
Art. 3 Bst. c:
Dieses Gesetz fördert und entwickelt:
c. den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

Art. 18 Abs. 1:
Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden.

Art. 21 Abs. 2 Bst. c:
Die Berufsfachschule hat einen eigenständigen Bildungsauftrag; sie
c. fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch entsprechende Bildungsangebote und -formen.

Berufsbildungsverordnung
Art. 35 Abs. 3:
Benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat aufgrund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so wird dies angemessen gewährt.

Kantonale Gesetzgebung

Die kantonalen rechtlichen Regelungen gelten ergänzend zum übergeordneten Bundesrecht.

3 Ablauf und Zuständigkeiten bei der Gewährung und Umsetzung des Nachteilsausgleichs

Grundsatz: Bei einer nachgewiesenen Behinderung / Beeinträchtigung kann von der betroffenen Person bei der zuständigen Stelle im Lehrortskanton bei Lehrbeginn (oder bei Bedarf auch später) ein Nachteilsausgleich beantragt werden. Für das Qualifikationsverfahren muss ein neues Gesuch gestellt werden (oder entsprechend kantonalen Vorgaben). Dabei darf der Nachteilsausgleich zu keinen inhaltlichen Erleichterungen in einem Beruf / einer Ausbildung führen.

Der Lehrortskanton entscheidet nach seinem kantonalen Recht über den Anspruch auf Nachteilsausgleich und die umzusetzenden Massnahmen. Er bezieht die umsetzenden Institutionen (Berufsfachschulen, überbetriebliche Kurse, Lehrbetrieb und Prüfungsorganisation) für die Festlegung der Massnahmen mit ein.
Die Verfügungen des Lehrortskantons werden von den Umsetzungskantonen um- und durchgesetzt.
Wird ein Gesuch an der falschen Institution oder beim falschen Kanton eingereicht, wird es an den Lehrortskanton weitergeleitet. Im Falle von Unstimmigkeiten ist der Lehrvertragskanton gehalten, mit dem Institutionskanton eine gemeinsame Lösung zu suchen.

3.1 Jugendliche mit einer Behinderung in der Berufswahl

3.1.1 Information über den Nachteilsausgleich

Die Akteure im Berufswahlprozess informieren während der Berufswahlphase über die Schulen, die Berufsberatung und die interinstitutionelle Zusammenarbeit die Jugendlichen mit Behinderungen und ihre Eltern/die gesetzlichen Vertreter über den Nachteilsausgleich (Voraussetzungen, Verfahren, zuständige Stellen, Rekursmöglichkeiten).

3.1.2 Nachweis einer Behinderung

Für die Berufswahl ist es wichtig, dass im ärztlichen Bericht/Gutachten respektive dem Bericht/Gutachten einer anerkannten Fachstelle die medizinische Diagnose, die auf körperlicher, geistiger und/oder psychischer Ebene festgestellten Defizite und Symptome im Zusammenhang mit der Behinderung sowie die funktionelle Umschreibung der individuellen Auswirkungen der Behinderung beschrieben werden.

3.1.3 Über die Behinderung informieren/eine Behinderung offenlegen

Jugendliche mit einer Behinderung können auf eigenen Wunsch, auch wenn sie keinen Nachteilsausgleich beantragen, mit entsprechender Unterstützung durch die gesetzliche Vertretung über die Auswirkungen ihrer Behinderung auf eine der Situation angemessene Art und Weise Auskunft geben (beispielsweise bei der Lehrstellensuche und der Berufsberatung, bei Beginn der beruflichen Grundbildung in der Berufsfachschule oder während der Lehrzeit).
Damit die Lernenden den Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen können, muss der Antrag bzw. das Gesuch entsprechend den kantonalen Vorgaben eingereicht werden.

3.1.4 Standortbestimmung/Tests und Berufswahl bei Jugendlichen mit Behinderungen

Es besteht ein grosses Angebot von Standortbestimmungen und Tests, welche zunehmend online verfügbar sind. Diese berücksichtigen die Auswirkungen der Behinderungen in der Regel nicht, was zu einer Verfälschung der Ergebnisse führt.
Die Auswirkung der Behinderung muss bei der Auswahl der Abklärungsinstrumente und bei der Durchführung der Standortbestimmungen/Tests berücksichtigt werden. Die Ergebnisse sind von einer erfahrenen Fachperson auszuwerten.

3.1.5 Anmeldung bei der IV

Um Leistungen auf berufliche Massnahmen der Invalidenversicherung geltend zu machen, muss beim Übergang in die Berufsbildung eine Invalidität ausgewiesen werden. Nicht alle Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) invalid. Eltern sollen von Lehr- oder Fachpersonen rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie für die Anmeldung verantwortlich sind, um den Anspruch abzuklären.

3.1.6 Individuelle Begleitung zur Vorbereitung auf neue Rahmenbedingungen

Der Wechsel von der Schule in die Berufsbildung bringt für alle Jugendliche eine grosse Veränderung mit sich. Jugendliche mit Behinderung sind deshalb besonders gefordert, sich mit ihren Einschränkungen in einem neuen Umfeld zu orientieren. Sie benötigen frühzeitig eine auf ihre individuelle Situation bezogene Begleitung im Rahmen der Berufswahlvorbereitung, bei der Schnupperlehr- und Lehrstellensuche, vor und während der Ausbildung sowie auf die Vorbereitung des Qualifikationsverfahrens.

3.1.7 Begleitung des Übergangs von der Schule in die Berufsausbildung

In der Begleitung von Jugendlichen mit Behinderung sind oft verschiedene Personen (gesetzliche Vertretung, Lehrpersonen, Ärzte, Therapeuten, Berufsberatung etc.) involviert. Eine enge Zusammenarbeit und ein regelmässiger Informationsaustausch sind für die Planung und Begleitung des Übergangs von der Schule in die Berufsausbildung anzustreben.

3.2 Erfassen und Fördern während der Lehrzeit

Das erste Lehrjahr soll für die Ausbildungsparteien als Orientierungs- und Entscheidungsjahr betrachtet werden. Die Berufsfachschulen informieren neu eintretende Lernende über die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs bei Behinderungen oder Lernstörungen, die Zuständigkeiten und das Vorgehen. Zeichnet sich eine nötige Unterstützung ab, so liegt es in der Verantwortung des Lernenden und der gesetzlichen Vertretung, einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen. Dazu existieren vorgegebene Antragsformulare der Kantone. Bei der Entwicklung der Eingabe und der Beschreibung der Situation sind von den Beteiligten (vgl. 3.5) die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

a. Eine förderorientierte Zusammenarbeit aller Beteiligten ist anzustreben (Lernende – Lehrpersonen – Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in üK und Lehrbetrieb – Aufsichtsbehörde).
b. Die Erfassung von Lernenden mit einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit erfolgt idealerweise vor Lehrvertragsunterzeichnung.
c. Ein Nachteilsaugleich wird gewährt, wenn die Art der Behinderung die Ausübung des Berufes nicht verhindert oder massgeblich beeinträchtigt.

d. Können die Kernkompetenzen des Berufs trotz Nachteilsausgleich nicht erfüllt werden oder erweisen sich die Massnahmen zum Nachteilsausgleich als unverhältnismässig, sollte die Berufseignung überprüft werden. Für alle Unterrichts- oder Notenbereiche gilt, dass der Nachteilsausgleich zu keinen Anpassungen der Leistungsziele oder inhaltlichen Erleichterungen in einem Beruf / einer Ausbildung führen darf.
e. Ziel der Zusammenarbeit ist eine abgestützte Einschätzung, ob und unter welchen fördernden Bedingungen ein erfolgreicher Lehrabschluss im gewählten Beruf möglich ist.
f. Mit der Erfassung der medizinischen Diagnose und der Einschätzung der Auswirkungen der Beeinträchtigung eines Lernenden werden die vorgesehenen Massnahmen bezeichnet, eingeleitet, den Lernenden und allen involvierten Stellen kommuniziert.
g. Die ausgeführten Massnahmen zur Förderung des /der Lernenden während der Ausbildung (Zusatzkurse, Beizug Fachpersonen, Therapien, etc.) werden bei Bedarf schriftlich festgehalten und von der/dem Lernenden dokumentiert (siehe Journal Massnahmen während der Lehrzeit).
h. Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich während der praktischen, mündlichen und/oder schriftlichen Arbeiten (s. Anhang 5: Zeitgutschriften und Hilfsmittel) werden schriftlich festgehalten.

3.3 Anforderungen für die Eingabe des Nachteilsausgleiches

Die lernende Person ist für die Eingabe des Nachteilsausgleiches verantwortlich.
Der Lehrortskanton legt fest, welche innerkantonale Stelle über Gesuche für Nachteilsausgleiche von ausserkantonal beschulten Lernenden entscheidet.

Die untenstehende Tabelle zeigt die Anforderungen für die Eingabe eines Antrages auf Nachteilsausgleich.

Unterrichts- oder Notenbereich	Anforderungen
Berufskunde, Allgemeinbildung, Sport und Berufsmaturität	Schriftliches Gesuch, aktuelles Gutachten* einer anerkannten Fachperson
Noten überbetriebliche Kurse	Schriftliches Gesuch, aktuelles Gutachten* einer anerkannten Fachperson, Bestätigung des Lehrbetriebes
Note Lehrbetrieb (praktische Note)	Schriftliches Gesuch, aktuelles Gutachten*einer anerkannten Fachperson Auf dieser Basis Gespräch der kantonalen Behörde mit dem Lehrbetrieb und weiteren betroffenen Personen
Teil- und Abschlussprüfung (QV)	Schriftliches Gesuch mit Antrag auf Massnahmen für die Qualifikationsbereiche, aktuelle Gutachten* einer Fachperson, ggf. Nachweis über die ergriffenen Fördermassnahmen während der beruflichen Grundbildung.
Abschlussprüfung Berufsmaturität	

* aktuelles Gutachten: bei Lehrbeginn in der Regel nicht älter als zwei Jahre

3.4 Nachteilsausgleich im Qualifikationsverfahren

a. Grundsätzlich muss das Qualifikationsverfahren der Lernenden mit Behinderungen den Anforderungen des jeweiligen Berufes entsprechen.
b. Für Lernende mit einer Behinderung soll die Möglichkeit bestehen, eine der Behinderung angemessene Prüfungsform zu beantragen, wenn der Erfolg von der Form der Prüfung – nicht von ihrem Inhalt – abhängig sein sollte. Dies ist der Fall, wenn z.B. der/die Lernende trotz vorhandener Fachkenntnisse Mühe hat, die Aufgabenstellung aufgrund der Behinderung zu verstehen oder die Aufgabe in der verlangten Form auszuführen.
c. Nachteilsausgleiche werden gewährt, wenn das Gesuch um Nachteilsausgleich bei der Prüfungsanmeldung oder spätestens zum vom Kanton vorgegebenen Termin eingereicht wird. Später eingereichte Gesuche können nur berücksichtigt werden, wenn dies im Rahmen der Prüfungsorganisation noch umsetzbar ist.
d. Der Lehrortskanton prüft das eingereichte Gesuch unter Einbezug des Prüfungskantons. Lernenden mit vergleichbaren Beeinträchtigungen sollten möglichst gleichbehandelt werden.
e. Es werden nur formale Nachteilsausgleiche wie Zeitzugabe, längere Pausen oder besondere Hilfsmittel oder weitere geeignete Massnahmen (z.B. separater Raum) gewährt (Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003, Art. 35 Abs. 3).
f. Im eidgenössischen Berufsattest, im eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und im eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis wird kein Vermerk zum Nachteilsausgleich gemacht.

3.5 Vorgehen

Lernenden mit erfassten Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten wird empfohlen, während ihrer Lehrzeit die umgesetzten Massnahmen in einem entsprechenden *Journal Massnahmen* festhalten. In Kantonen, in welchen das *Journal Massnahmen* eine Bedingung für ein Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren ist, wird dies den betroffenen Lernenden mitgeteilt. Für die Überprüfung der Unterlagen gelten die kantonalen Vorgaben.
Das Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren ist spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung oder spätestens zum vom Kanton vorgegebenen Termin der kantonalen Behörde (Verfügungsbehörde) einzureichen.

Die Verfügungen einer kantonalen Behörde oder zuständigen Bildungsinstitution zum Nachteilsausgleich werden bei einem Lehrortswechsel von der neuen Bildungsinstitution oder kantonalen Behörde berücksichtigt.

3.6 Nachteilsausgleich: Interkantonale Zusammenarbeit

Nr.	Aktion	Zuständigkeit	Bemerkung / Dokumente
1.	Information über die Möglichkeit eines Nachteilsausgleich und die Art der Gesuchstellung vor Lehrbeginn	a) Berufsberatung b) Lehrortskanton	a) Beratung b) Lehrvertragsgen-ehmigung Formular «Antragsformular SBBK» Ausserkantonale Lernende sind darauf hinzuweisen, dass der Antrag an ihren Lehrortskanton zu stellen ist.
2.	Information der Möglichkeit eines Nachteilsausgleich im Laufe des ersten Semesters	Schulortkanton ggf. üK-Kanton	Information durch die Berufsfachschule, ggf. üK-Kanton Formular «Antragsformular SBBK» Ausserkantonale Lernende sind darauf hinzuweisen, dass der Antrag an ihren Lehrortskanton zu stellen ist.
3.	Information der Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs im QV während des letzten Lehrjahres (oder entsprechend kantonalen Vorgaben)	Lehrortskanton	Formular «Gesuch um Nachteilsausgleich SBBK»
4.	Antrag durch lernende Person auf Nachteilsausgleich	Lehrortskanton	Formular «Antragsformular SBBK»
5.	Klärung des Anspruchs auf Nachteilsausgleich	Lehrortskanton	Dossier mit den vom Lehrortskanton vorausgesetzten Unterlagen
6.	Klärung und Feststellung des Anspruchs auf einen Nachteilsausgleich während der Lehrzeit in Absprache mit der umsetzenden Institution	Lehrortskanton	Lehrortskanton bespricht die Massnahmen mit der umsetzenden Institution
7.	Erlass der Verfügung betreffend die Gewährung eines Nachteilsausgleichs	Lehrortskanton	Bei positivem Entscheid inkl. resultierender Massnahme

Nr.	Aktion	Zuständigkeit	Bemerkung / Dokumente
8.	Zustellung der Verfügung an den/die antragsstellende/n Lernende/n	Lehrortskanton	Verfügung betr. der Feststellung des Anspruchs auf Nachteilsausgleich sowie ggf. resultierender Massnahmen, inkl. Rechtsmittelbelehrung
9.	Zustellung der Verfügung an den Umsetzungskanton	Lehrortskanton	Der Lehrortskanton stellt eine Verfügung mit positivem Entscheid dem Kanton zu, in dem die entsprechenden Massnahmen umzusetzen sind.
10.	Weiterleitung der Verfügung an die zuständige Stelle	Schulortkanton üK-Kanton Prüfungsorganisations-Kanton	Der empfangende Kanton sorgt für die Weiterleitung der Verfügung an die umsetzenden Institutionen.

4 Unterlagen und Instrumente für die Verfügungsbehörde

Unterlagen/Instrument	Verfasser	Bezugsquelle
Bericht Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung	SDBB, 2013	SDBB Vertrieb Tel. 0848 999 001 / vertrieb@sdbb.ch Link SDBB Shop
Merkblatt: Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung für berufs- und höhere Fachprüfung	BBT August 2011	SBFI Einsteinstrasse 2 3005 Bern Merkblat: Link pdf / Link SBFI-Seite

Auskunft
Geschäftsstelle der SBBK-Kommission Berufliche Grundbildung KBGB

5 Anhang

Nachteilsausgleichsmassnahmen

Jeder Nachteilsausgleich muss individuell geprüft und festgelegt werden. Die aufgeführten Zeitangaben stehen für eine einheitliche Umsetzung von Massnahmen für die Nachteilsausgleiche in den Kantonen. Sie gelten in der Durchführung von Qualifikationsverfahren als anerkannte Richtwerte. Die Aufzählung der Massnahmen umfasst Massnahmen, die sich auf eine Mehrzahl der Fälle anwenden lässt und ist nicht abschliessend.
In der Regel sollen diese Massnahmen mit den zuständigen Prüfungsorganen abgesprochen werden.
Da der Nachteilsausgleich verfügt wird, muss dieser mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.
Weiterführende behindertenspezifische Nachteilsausgleichsmassnahmen können auf der Grundlage des SDBB Berichts "Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung" definiert und geregelt werden.

5.1 Dyslexie (Legasthenie)

Tätigkeit	Zeitgutschrift	Mögliche Hilfsmittel / Form
Praktische Arbeiten	Zeitzuschlag von max. 15 Minuten zum genauen Erfassen der Aufgabenstellung vor der Prüfung pro tägliche Prüfungseinheit	Recht auf Erklärung des Prüfungsablaufes und -inhaltes
Schriftliche Arbeiten	– Pro Prüfungsstunde Zeitzuschlag von 10 bis max. 20 Minuten – Individuelle Pausenregelung von max. 30 Minuten –	– Prüfungsunterlagen der Behinderung entsprechend darstellen (z.B. grössere Schrift als üblich verwenden, Leichte Sprache, einzelnen Fragen auf dem Papier gut sichtbar abgrenzen) – Recht auf Verständnis- oder Inhaltserklärung während der Prüfung – Kandidaten im Vorfeld der Prüfungen mit der Gestaltung der Prüfungsblätter vertraut machen – Verwendung von zugelassenen elektronischen Hilfsmitteln erlauben – Prüfung in einer reizarmen Umgebung oder einem separaten Raum – (elektronisches) Wörterbuch – Einsatz des Rechtschreibeprogramms am Computer, wo die

		Rechtschreibung keine zu prüfende Kompetenz ist Die Beurteilung der Sprachkompetenz umfasst alle Grundfertigkeiten der Kommunikation (sprechen, lesen, hören, schreiben). Schlechte Leistungen im Bereich der formalen Schreibrichtigkeit (also insb. der Rechtschreibung) allein, ergeben nicht zwingend eine negative Leistungsbeurteilung.
Mündliche Prüfung	In der Regel Zeitzuschlag von 10 bis max. 20 Minuten für die Vorbereitung	Keine

5.2 Dyskalkulie

Tätigkeit	Zeitgutschrift	Mögliche Hilfsmittel / Form
Praktische Arbeiten	– Zeitzuschlag von max. 15 Minuten zum genauen Erfassen der Aufgabenstellung vor der Prüfung pro tägliche Prüfungseinheit und zusätzlich – bei mehrheitlich mathematischen Aufgaben: Zeitzuschlag von mindestens 10 bis max. 20 Minuten	– Evtl. Taschenrechner und Formeltabellen – Recht auf Erklärung des Prüfungsablaufes und -inhaltes
Schriftliche Arbeiten	bei mehrheitlich math. Aufgaben: Pro Prüfungsstunde Zeitzuschlag von 10 bis max. 20 Minuten	– Evtl. Taschenrechner und Formeltabellen – Recht auf Verständnis- oder Inhaltserklärung während der Prüfung Prüfung in einer reizarmen Umgebung oder einem separaten Raum
Mündliche Prüfungen	bei mathematischen Aufgaben: Zeitzuschlag in der Regel von 10 bis max. 20 Minuten für die Vorbereitung	Evtl. Taschenrechner Taschenrechner oder Formtabellen zulassen

5.3 Aufmerksamkeits-Defizit-(Hyperaktivitäts-)Störung AD(H)S

Tätigkeit	Zeitliche Massnahme	Mögliche Hilfsmittel / Form
Praktische Arbeiten	Individuelle Pausenregelung gemäss persönlicher Symptomatik (max. 30 Minuten zusätzlich pro Tag)	– Prüfung in einer reizarmen Umgebung oder einem separaten Raum – Prüfungsunterlagen der Behinderung entsprechend darstellen (z.B. grössere Schrift als üblich verwenden, einzelnen Fragen auf dem Papier gut sichtbar abgrenzen) Recht auf Erklärung des Prüfungsablaufes und -inhaltes
Schriftliche Arbeiten	– Pro Prüfungsstunde Zeitzuschlag von 10 bis max. 20 Minuten – Individuelle Pausenregelung von max. 30 Minuten zusätzlich	– Prüfung in einer reizarmen Umgebung oder einem separaten Raum – Prüfungsunterlagen der Behinderung entsprechend darstellen (z.B. grössere Schrift als üblich verwenden, Leichte Sprache, einzelnen Fragen auf dem Papier gut sichtbar abgrenzen) – Recht auf Erklärung des Prüfungsablaufes und -inhaltes – (elektronisches) Wörterbuch – Einsatz des Rechtschreibeprogramms am Computer, falls die Rechtschreibung keine zu prüfende Kompetenz ist
Mündliche Prüfungen	Zeitzuschlag in der Regel von 10 bis max. 20 Minuten für die Vorbereitung	Keine

5.4 Autismusspektrum *(Kapitel neu)*

Vorbemerkung:

Das Autismusspektrum gestaltet sich äusserst vielfältig. Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung sehen, hören und fühlen die Welt anders als ihre Mitmenschen. Oft haben sie Schwierigkeiten, sich in andere Menschen hineinzuversetzen und adäquat mit ihnen zu kommunizieren.

Auffälligkeiten sind, neben den grundlegenden kommunikativen Fähigkeiten, besonders bei der Sprache (z. B. keine altersgerechte Sprache, Tendenz zum wortwörtlichen Verstehen), bei der sozialen Interaktion (z.B. Besonderheiten beim Blickkontakt, ungeschickte Formen der Kontaktaufnahme) sowie beim Verhalten (z.B. Stereotypien, Angst vor Veränderungen) zu beobachten. Auch Über- oder Unterempfindlichkeiten auf Licht, Geruch, Geräusche oder Berührungen sind häufig.

Da sich Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung oft an Details orientieren, haben sie Mühe, eine Situation ganzheitlich zu erfassen, was auch Auswirkungen auf das Lernen haben kann.

Behinderungsbedingte ausgleichende Massnahmen können trotz der gleichen Diagnose sehr unterschiedlich ausfallen.

Tätigkeit	Zeitgutschrift	Mögliche Hilfsmittel / Form
Praktische Arbeiten	– Zeitzuschlag von max. 15 Minuten für genaues Erfassen der Aufgabenstellung pro tägliche Prüfungseinheit – Individuelle Pausenregelung gemäss persönlicher Symptomatik (max. 30 Minuten zusätzlich pro Tag).	– Prüfung in einer reizarmen Umgebung oder einem separaten Raum – Schutz vor sensorischer Überlastung (z.B. Kopfhörer, Brille) – Anwesenheit einer Vertrauensperson – Recht auf Erklärung des Prüfungsablaufes und -inhaltes Individuelle zeitliche Gliederung der Prüfung
Schriftliche Arbeiten	– Pro Prüfungsstunde Zeitzuschlag von 10 bis max. 20 Minuten – Individuelle Pausenregelung von max. 30 Minuten zusätzlich	– Prüfungsunterlagen der Behinderung entsprechend darstellen (z.B. Visualisieren (was wird erwartet: Text, Zahl, Zeichnung etc.), Leichte Sprache, Fragen abgrenzen (optische Gliederung der Fragen, einseitig kopieren, …) – Prüfungsaufgaben zeitlich aufeinander folgend abgeben (nicht gleichzeitig) – Prüfung mit dem Computer schreiben

		– Recht auf Verständnis- oder Inhaltserklärung während der Prüfung (Nachfrage in mündlicher oder schriftlicher Form) – Kandidaten im Vorfeld der Prüfungen mit der Gestaltung der Prüfungsblätter vertraut machen – Verwendung von zugelassenen elektronischen Hilfsmitteln erlauben – zugelassene Uhr in Sichtweite – Prüfung in einer reizarmen Umgebung oder einem separaten Raum – Schutz vor sensorischer Überlastung (z.B. Kopfhörer, Brille) – Individuelle Kurzpausen ermöglichen
Mündliche Prüfungen	Zeitzuschlag von 10 bis max. 20 Minuten für die Vorbereitung	– Eindeutige Kommunikation, klar strukturierte Fragen. Keine Nebensätze – Anwesenheit einer Vertrauensperson Individuelle Kurzpausen ermöglichen

Antragsformular auf Nachteilsausgleich für Lernende/r mit Behinderungen

Auszufüllen bei Lehrbeginn oder bei Erkennung von Behinderungen durch den/die Lernende mit der zuständigen Person.

☐ **Berufsfachschule** ☐ **Berufsmaturität** ☐ **überbetriebliche Kurse** ☐ **Lehrbetrieb**

1. Datum Antrag: .....

2. Personalien lernende Person ***Lehrvertragsnummer:*** .....

Name:	.....	Beruf:	.....
Vorname:	.....	Fachrichtung:	.....
Strasse:	.....	Lehrbetrieb:	.....
Wohnort:	.....	Ort:	.....
Tel. Privat:	.....	Tel. Geschäft:	.....
Lehre von-bis:	.....		

3. Leistungsbeeinträchtigung

☐ Legasthenie ☐ Dyskalkulie ☐ AD(H)S ☐ ASS

☐ andere: .....

☒ bitte Entsprechendes ankreuzen

4. Zuständige Person (Berufsfachschule, Berufsmaturität oder überbetriebliche Kurse)

Name: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

5. Vorhandene Dokumente (aktuelle Gutachten von Fachpersonen)

.....

.....

6. Vorgesehene Massnahmen zum Nachteilsausgleich (Hilfsmittel, Zeitzuschlag in Minuten)

.....

.....

	Datum:	***Unterschrift:***
Lernende/r:	.....	.....
Gesetzliche/r Vertreter/in:	.....	.....
Zuständige Person am Lernort:	.....	.....
Berufsbildner/in:	.....	.....

Formular bleibt bei der zuständigen Person, Kopie an die kantonale Behörde und an die zeichnenden Personen

Journal Massnahmen während der Lehrzeit

für Bereiche mit QV-relevanten Erfahrungsnoten

(Durch die lernende Person auszufüllen)

1. Personalien lernende Person

Name: ..... Beruf: .....

Vorname: ..... Fachrichtung: .....

2. ausgeführte Massnahmen

z.B. Kurse, Beizug Fachpersonen, Therapien, Zeitzuschläge, Hilfsmittel, usw.

Betroffene(r) Lernort(e):

	Datum:	*Unterschrift:*
Lernende/r:		
Für die Erfahrungsnote zuständige Person (Lehrperson / üK-InstruktorIn):		
Gesetzl. Vertreter/in:		

Ist als Beilage zum Gesuch um Nachteilsausgleich mit zuliefern.

Gesuch um Nachteilsausgleich

Abschlussjahr des Qualifikationsverfahrens: …….

☐ Teilprüfung
☐ Abschlussprüfung

Das Gesuch ist **spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung** einzureichen.

1. Personalien lernende Person *Lehrvertragsnummer:*……

Name: …… Beruf: ……

Vorname: …… Fachrichtung: ……

Strasse: …… Lehrbetrieb: ……

Wohnort: …… Ort: ……

Tel. Privat: …… Tel. Geschäft: ……

2. Leistungsbeeinträchtigung

☐ Legasthenie ☐ Dyskalkulie ☐ AD(H)S: ☐ ASS

☐ Andere: ……

Gutachten vom: …… Fachperson: ……

3. Antrag der zuständige Person für den Nachteilsausgleich

(gestützt auf das Journal Massnahmen während der Lehrzeit und beigezogene Fachstellen)

Betroffene Qualifikationsbereiche:

……

……

Art des Nachteilsausgleiches (Hilfsmittel, Geräte):

……

……

Umfang des Nachteilsausgleichs (Verlängerung der Prüfungszeit, Angaben in Minuten):

……

……

4. Beilagen

☐ aktuelles Gutachten ☐ Verfügung *(bei ausserkantonalem Berufsfachschulbesuch)* ☐ Andere: ……..

- Journal Massnahmen während der Lehrzeit
- Semesternoten / Kompetenznachweise Berufsfachschule, Lehrbetrieb, überbetriebliche Kurse

	Datum:	*Unterschrift:*
Lernende/r:	.....	.....
Zuständige Person am Lernort:	.....	.....
Berufsbildner/in:	.....	.....

261.260-12 daka